



Judoclub NIPPON Simmern e.V.



Satzung





Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- § 3 Zweck
- § 4 Mitgliedschaft, Eintritt
- § 5 Mitgliedschaft, Verlust
- § 6 Beiträge, Stimmrecht, sonstige Rechte und Pflichten
- § 7 Organe und Einrichtungen
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Wahl des Vorstands
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Haftung
- § 13 Auflösung
- § 14 Schlussbestimmungen



Satzung

Judoclub NIPPON Simmern e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der am 01.12.1972 in Simmern/Hunsrück gegründete Judoverein führt den Namen „Judoclub NIPPON Simmern e.V.“ und hat seinen Sitz in 55469 Simmern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad-Kreuznach unter VR 581 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. Als Judoverein ist er auch Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden wie dem Judoverband Rheinland e.V. und dem Deutschen Judo-Bund. Er kann auch Mitglied in weiteren Fachverbänden sein.

§ 3 Zweck

Der Judoverein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere die gemeinsame Ausübung und Pflege des Budo-Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Ausübung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Sorgeberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der nur zum Ende eines Halbjahres mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die dieser mindestens 1 Monat vor Halbjahresende erhalten haben muss.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss an den Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden und wird vom Vorstand entschieden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausschlussgründe sind zweimalige Nichtzahlung der Beiträge, Verstöße gegen die Satzung oder sonstige schwerwiegende Gründe. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Ausgeschiedene jeden Anspruch gegenüber dem Verein, insbesondere Rückforderungsrechte.



Satzung

Judoclub NIPPON Simmern e.V.



§ 6 Beiträge, Stimmrecht, sonstige Rechte und Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann weitere Mitglieder aus besonderen Gründen beitragsfrei stellen.
Für Familienmitgliedschaft kann vom Vorstand eine besondere Regelung getroffen werden.
Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen, wenn sie diese für Zwecke des Vereins erforderlich hält.

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen aus.
Nur volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben nur aktives Wahlrecht.
Für Mitglieder unter 16 Jahren üben die Sorgeberechtigten das Stimmrecht aus.
Bei der Wahl des Jugendleiters richtet sich das Stimmrecht nach der Jugendsatzung des Judoclub NIPPON Simmern e.V.

Alle Mitglieder haben das Recht, an erweiterten Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen.
Die Mitgliederrechte können nur persönlich wahrgenommen werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
Alle Mitgliedsrechte entfallen, sobald sich das Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand befindet.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

der/dem 1.Vorsitzenden als geschäftsführender Vorstand
der/dem 2.Vorsitzenden als sportliche Leitung und Passwart
der/dem 3.Vorsitzenden als Schriftführer und Pressesprecher

Weitere wählbare, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind Ressortleiter/innen für:

- * Jugend (Jugendleiter nach Jugendsatzung)
- * Frauen- und Mädchenangelegenheiten
- * Wettkampfanglegenheiten
- * Präventionssport und Tai Chi
- * Kommunikation und Internetauftritt
- * besondere Aufgaben

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vorstands allein vertreten.
Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
Ersatzmitglieder werden für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vom Vorstand ernannt.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich auf der Grundlage der Satzung. Er kann sich zusätzlich eine Geschäftsordnung geben.



Satzung

Judoclub NIPPON Simmern e.V.



Aufgabe des Vorstands ist die Führung der Vereinsgeschäfte, und zwar insbesondere:

1. Erhebung der Beiträge
2. Führung der Vereinskasse
3. Verwaltung, Erhaltung und Vermehrung des Vereinsvermögens
4. Kontrolle der Ausgaben
5. Laufende Kontrolle der Tätigkeiten innerhalb der Abteilungen
6. Führung der Mitgliederkartei
7. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss, wenn kein Widerspruch erfolgt, von Mitgliedern
8. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
9. Einberufung von Mitgliederversammlungen
10. Übertragung bestimmter Aufgaben auf ein Mitglied
11. Ernennung besonderer Stellvertreter für bestimmte Geschäfte

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens eines vertretungsberechtigt sein muss.

Der Vorstand kann Beschlüsse per Email herbeiführen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder binnen einer Woche nach Einleitung des Verfahrens widersprechen.

Von der Sitzung des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die in den ersten fünf Monaten jeden Kalenderjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere auch über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www.nippon-simmern.de durch Veröffentlichung im Amtsblatt von Simmern, durch Bekanntgabe im Training und durch Benachrichtigung per Email.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Simmern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Anträgen auf Schluss der Debatte ist zu entsprechen, wenn die Mehrheit entsprechend abstimmt.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung, Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Jahresberichte des Vorstands, des Kassenwirts und der Abteilungsleiter
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Neuwahl des/der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden. Ausnahme sind

Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung, wenn ihre Dringlichkeit und Wichtigkeit für die Vereinsinteressen mit 3/4-Mehrheit festgestellt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



Satzung

Judoclub NIPPON Simmern e.V.



§ 10 Wahl des Vorstands

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Bei nur einer Bewerbung für ein Amt kann offen abgestimmt werden, bei mehreren Bewerbungen erfolgt geheime Abstimmung.

Die einfache Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen werden von einer Wahlkommission geleitet, deren drei Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenangelegenheiten hat der Verein zwei Kassenprüfer, die auf zwei Jahre gewählt werden, und die nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer demjenigen neu dazu, welcher bereits im Jahr zuvor die Kasse mitgeprüft hat.

§ 12 Haftung

Der Verein und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für die durch Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins eingetretenen Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt für Sachschäden. Für abhanden gekommene Gegenstände, auch in den Übungsräumen, wird nicht gehaftet.

§ 13 Auflösung

„Die Auflösung des Judoclub NIPPON Simmern e.V. kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Judoclub NIPPON Simmern e.V. an den „Judoverband Rheinland e.V.“ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei allen Abstimmungen gilt:

a. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt

b. Mehrheiten werden durch die Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.2006 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Damit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Judoclub NIPPON Simmern e.V. am 10. Februar 2006 beraten, beschlossen und genehmigt.

Simmern den 10. Februar 2006

gez.: 1. Vorsitzender

gez.: 2. Vorsitzender

gez.: 3. Vorsitzender

.....
Matthias Altmaier

.....
Sebastian Müller

.....
Klaus W. Köllner